

**Beilage 464/1999 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
des Bauausschusses
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999)**

/Landtagsdirektion: L-227/4 - XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1997 wurde die Errichtung von Wohnungen und Gewerbebetrieben in bestehenden Bauernhöfen grundsätzlich ermöglicht. Auf Grund der seit dem Inkrafttreten dieser Regelungen gemachten Erfahrungen sind nun Klarstellungen bei den Entsorgungsbestimmungen notwendig, die systematisch in den - nach wie vor geltenden - Bestimmungen der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, in der geltenden Fassung, erfolgen sollen. Flankierend dazu ist eine geringfügige Anpassung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 nötig.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Vollzug des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

IV. EU-Konformität:

Der Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Im Zusammenhang mit den oben genannten Novellen zum Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und zur Oö. Bauordnung ist § 7 Abs. 1 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 geringfügig anzupassen, um auch die landwirtschaftliche Verwertung jener häuslichen Abwässer zu ermöglichen, die bei Nutzungen gemäß § 30 Abs. 6 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 bestehender land- und forstwirtschaftlicher Objekte anfallen.

In Zukunft dürfen demnach auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen folgende drei Arten von Abwässern ausgebracht werden:

- in einem landwirtschaftlichen Betrieb (auch bei einer Nutzung gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. ROG 1994) anfallende häusliche Abwässer,
- in einem landwirtschaftlichen Betrieb sonst anfallende Abwässer,

- ausgenommen jedoch betriebliche Abwässer,
- in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden anfallende häusliche Abwässer.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung. Dieses Landesgesetz soll - abgestimmt mit der Novelle zur Oö. Bauordnung und der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999 - mit 1. Mai 1999 in Kraft treten.

Der Bauausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999), beschließen.

Linz, am 11. Februar 1999

Bernhofer Hingsamer
Obmann Berichterstatte

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 37/1998, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Ausbringung von Senkgrubeninhalten und von Klärschlamm aus Kläranlagen bis 50 Einwohnergleichwerte (Kleinkläranlagen) auf Böden ist verboten. Ausgenommen ist die Ausbringung von

1. in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Abwässern, nicht jedoch von betrieblichen Abwässern (§ 35a Abs. 1 Z. 2 Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. #/1999)

2. in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden oder bei Nutzung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude gemäß § 30 Abs. 6 und 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 sonst anfallenden häuslichen Abwässern

auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999, LGBl. Nr. #/1999 in Kraft.